

**Kleine Anfrage****Wiebke Knell (Freie Demokraten) und Yanki Pürsun (Freie Demokraten)  
vom 22.08.2022****Aktuelle Informationslage für ungewollt Schwangere in Hessen nach Abschaffung  
des Paragraf 219a****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Neben der Informationslage und der Verfügbarkeit von Beratungsangeboten stellt die Versorgungslage – d.h. Kliniken sowie Praxen, welche Abbrüche überhaupt durchführen – einen zentralen Bestandteil der gesundheitlichen Versorgung von Mädchen und Frauen, die der Staat zu gewährleisten hat, dar.

Mit der Entscheidung des Bundesrats vom 8. Juli 2022 wurde die ersatzlose Streichung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche in Paragraf 219a Strafgesetzbuch durch den Bundestag gebilligt. Diese Aufhebung ermöglicht es Ärztinnen und Ärzten künftig über Möglichkeiten zum Abbruch einer Schwangerschaft zu informieren, ohne mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen zu müssen. Schwangere sollen so einfacher als bisher Ärztinnen und Ärzte für eine Abtreibung finden können.

In Hessen hat der Landtag mit der Verabschiedung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz bereits im vergangenen Jahr eigene Vorkehrungen getroffen, um die Informationslage im Bereich der Schwangerschaftsabbrüche zu verbessern. So beschloss der Landtag am 14. Dezember 2021 die Ergänzung des Artikels 1 um den folgenden Absatz:

„Das für die Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium veröffentlicht in geeigneter Weise ein Verzeichnis mit den Kontaktdaten der nach diesem Gesetz geförderten Beratungsstellen.“

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welches Ministerium ist für die Veröffentlichung eines Verzeichnisses nach Artikel 1 Abs.3 HAG-SchKG zuständig?

Zuständig ist das Ministerium für Soziales und Integration.

Frage 2. Auf Basis welcher Kriterien werden Beratungsstellen, Ärztinnen und Ärzte sowie Kliniken, die in einem solchen Verzeichnis erscheinen sollen, ausgewählt?

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (HAGSchKG) regelt die staatliche Förderung der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen entsprechend § 4 Abs. 1 Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten. Das Verzeichnis wird daher die nach dem HAGSchKG geförderten Beratungsstellen umfassen (siehe Wortlaut des § 1 Abs. 3 HAGSchKG).

Frage 3. Wurde dieses Verzeichnis bereits veröffentlicht?

Frage 4. Wenn ja, in welcher Art und Weise?

Frage 5. Wenn nein, warum nicht?

Frage 6. Plant die Landesregierung weiterhin die Veröffentlichung eines solchen Verzeichnisses?

Frage 7. Wenn ja, bis wann konkret?

Frage 8. Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Verzeichnis befindet sich gerade in der Abstimmung mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Frage 9. Welche Bedeutung schreibt die Landesregierung einem solchen Verzeichnis für die gesundheitliche Versorgung von Mädchen und Frauen in Hessen zu?

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt unter [www.familienplanung.de](http://www.familienplanung.de) ein Portal zur Verfügung, das bundesweit die Suche nach einer Beratungsstelle durch Eingabe einer Postleitzahl ermöglicht.

Das Verzeichnis nach § 1 Abs. 3 HAGSchKG soll auf einen Blick eine Gesamtdarstellung aller geförderten Beratungsstellen nach dem HAGSchKG umfassen und dadurch für die Ratsuchenden u.a. auch eine Abgrenzung ermöglichen, welche Beratungsangebote Teil des staatlichen Versorgungsangebots sind und welche nicht.

Frage 10. Welche Bedeutung schreibt die Landesregierung der Abschaffung des Paragraf 219a Strafgesetzbuch für die gesundheitliche Versorgung von Mädchen und Frauen in Hessen zu?

Die Aufhebung des § 219a Strafgesetzbuch ist aus Sicht der Landesregierung von hoher Bedeutung. Dadurch sind nun nicht länger diejenigen, die prädestiniert sind, sachliche und qualitativ hochwertige Informationen zum Schwangerschaftsabbruch zur Verfügung zu stellen, davon ausgeschlossen, diese Informationen auch bereit zu stellen.

Wiesbaden, 15. September 2022

In Vertretung:  
**Anne Janz**